

Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen

RdErl. d. MI v. 1. 8. 2018

— 13-12235-4.3.0/4.3.1/4.3.4.1.3 —

— VORIS 27100 —

Bezug: RdErl. v. 21. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 699), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 27. 2. 2018 (Nds. MBl. S. 167)
— VORIS 27100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 8. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Keine Reisebeihilfe erhalten Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumfrei in Deutschland einreisen können (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Moldau, Georgien bei Einreise ab dem 28. 3. 2017 und Ukraine bei Einreise ab dem 11. 6. 2017). Entsprechendes gilt für kosovarische Staatsangehörige.“

2. Es wird die folgende Nummer 3.3 angefügt:

„3.3 Das Land Niedersachsen gewährt ab 15. 8. 2018 (Datum der REAG/GARP-Antragstellung) bis zum 31. 12. 2018 Drittstaatsangehörigen, die nach den in Nummer 2.3 genannten Voraussetzungen eine pauschalierte Landesreisebeihilfe erhalten und vor dem 1. 7. 2018 eingereist sind, zusätzlich eine Starthilfe in Höhe von 300 EUR pro Erwachsenen/Jugendlichem und 150 EUR pro Kind unter zwölf Jahren. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts